

Protokoll Stadtrat

Sitzung vom 6. Mai 2024

6.0.4.6.0 Kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" 191-2024 **Antrag an Gemeinderat**

1 Zustandekommen

Der Stadtrat stellte mit Beschluss vom 19. Februar 2024 fest, dass die am 20. Juli 2023 publizierte kommunale Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" zustande gekommen ist. Von insgesamt 558 eingereichten Unterschriften wurden 523 durch die Einwohnerkontrolle für gültig erklärt.

2 Wortlaut der Initiative

Gestützt auf Art. 11 Gemeindeordnung sowie auf das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich verlangen die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Dietikon die Volksabstimmung über das folgende Begehren:

Die Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Dietikon wird bezüglich Zweck- und Zielbestimmung wie folgt ergänzt:

Neu Art. 3 Abs. 4

Für die Umsetzung dieser Ziele formuliert der Stadtrat und verabschiedet der Gemeinderat anfangs jeder Legislatur konkrete Umsetzungsziele. Insbesondere sind vorhandene grossflächige nicht überbaute Regionen in nachhaltiger Schonung der Landschaft sowie zur Wahrung und Förderung der Biodiversität und damit Stärkung des ökologischen Systems als Erholungszone zu erhalten und zu gestalten. Dazu soll die Bevölkerungsentwicklung für Dietikon bei höchstens 28'000 Menschen eingependelt werden. Sollte die Limite von 28'000 Menschen überschritten sein, ist es den Behörden untersagt, bei Baubewilligungen für jede Art von Bauten und Nutzungen eine Ausweitung der ordentlichen Ausnützungsziffern, Ausnützungsboni und Ausnützungsverschiebungen zu gewähren.

Art.28 Abs. 1 neue Ziff. 2

Der Stadtrat erlässt zu Beginn jeder Legislatur zuhanden des Gemeinderats Legislaturziele zwecks Umsetzung der in Art.3 genannten Ziele und Zweckbestimmungen.

3 Form der Initiative (ausgearbeiteter Entwurf oder Allgemeine Anregung)

Ein ausgearbeiteter Entwurf liegt vor, wenn die Initiative einen definitiven unmittelbar vollziehbaren Rechtstext enthält. Es muss sich um einen Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form handeln und sein Wortlaut darf keiner weiteren Ergänzung bedürfen (vgl. Christian Schumacher in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach [Hrsg], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 25 N.11). Unbeachtlich ist, wenn die Rechtsnormen einen hohen Abstraktionsgrad aufweisen und für den Vollzug ein grosser Spielraum besteht. Unbeachtlich ist ebenso, wenn die Rechtsordnung nach Einfügung des Initiativtextes unklar oder in sich widersprüchlich ist. Mischformen sind im Recht des Kantons Zürich zulässig und werden als allgemeine Anregung behandelt. Im

Gegensatz zum Bund oder anderen Kantonen gilt das Erfordernis der Einheit der Form im Kanton Zürich in dieser Weise nicht.

Gegenstand der Initiative ist vorliegend eine ausformulierte Gesetzesbestimmung, die ohne Veränderung in die Gemeindeordnung aufzunehmen ist. Sie enthält eine ausdrückliche Einordnung in die Gemeindeordnung und ist textlich gänzlich ausformuliert. Die vorliegende Initiative stellt damit in Abweichung der im Vorprüfungsbericht des Stadtrates geäusserten Beurteilung einen ausgearbeiteten Entwurf dar und nicht eine blosser Anregung. Die Initiative ist damit im Verfahren des ausgearbeiteten Entwurfs weiterzuverfolgen und bedarf entsprechend keiner zusätzlichen Gesetzesausformulierung durch den Gemeinderat.

4 Gültigkeit der Initiative

4.1 Allgemeines

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie einen Gegenstand gemäss Art. 23 der Kantonsverfassung (KV) betrifft, die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs.1 KV). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, ist sie für ungültig zu erklären.

4.2 Initiativfähiger Gegenstand, Einheit der Materie

Der initiierte Gegenstand ist referendumstauglich und vom Aufgabenbereich her grundsätzlich zulässig. Dies schliesst ein Verstoss gegen höherrangiges Recht aber nicht aus.

Der Grundsatz der Einheit der Materie schützt die bundesrechtlich garantierte unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung). Es soll der tatsächliche und unverfälschte Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum Ausdruck kommen. Eine Initiative darf deshalb grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, dürfen nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden werden. Die Teilgehälte der Initiative müssen zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen und das nämliche Ziel verfolgen, das zwischen ihnen eine enge sachliche Verbindung schafft.

Eine andere Frage ist, ob die Initiative inhaltlich gegen übergeordnetes Recht verstösst. Dies wird unter nachfolgend Ziff. 4.3 abgehandelt. Gemeinsam ist beiden Prüfungen, dass hierfür der Inhalt und Zweck der Initiative auszulegen sind. Auszugehen ist dabei vom Wortlaut des Initiativtextes, wobei in der Praxis darüber hinaus teilweise weitere, über den Wortlaut hinausgehende Elemente mitberücksichtigt werden.

Die Volksinitiative möchte gemäss Titel eine "nachhaltige Stadtentwicklung". Sie enthält hierzu mehrere Teilgehälte, wobei die ersten beiden unten angeführten Gehälte materieller Natur sind, während der letzte Gehälte überwiegend formeller Art ist. Danach gliedert handelt es sich um folgende Begehren:

- 1 Ein für die Behörden geltendes Verbot, bei Baubewilligungen eine Ausweitung der Ausnützung zu gewähren (Ausnützungsziffern, Ausnützungsboni, Ausnützungsverschiebungen), sofern die Bevölkerung der Stadt Dietikon mehr als 28'000 Menschen beträgt,
- 2 nicht überbaute Zonen als Erholungszonen zu erhalten und zu gestalten,
- 3 Pflicht des Stadtrates, zu Beginn jeder Legislatur den materiellen Forderungen der Initiative entsprechende Legislaturziele zum Beschluss durch den Gemeinderat vorzulegen (vgl. (neu) Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und (neu) Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 des Initiativtextes).

Vorliegend verfolgt die Initiative mit ihren Teilforderungen einheitlich den Zweck, das Bevölkerungswachstum mittels planerischer und baurechtlicher Massnahmen möglichst nicht über 28'000 Personen anwachsen zu lassen (vgl. auch unten Ziff. 4.3.1) und durch diese Plafonierung eine nachhaltige Schonung der Landschaft, Wahrung und Förderung der Biodiversität und Stärkung des ökologischen Systems zu erreichen (vgl. (neu) Art. 3 Abs. 4 Satz 2).

Die Praxis kennt bestimmte Fallgruppen, bei denen die Einheit als gewahrt erachtet wird. Doch auch ausserhalb dieser Fallgruppen kann die Einheit der Materie noch gegeben sein (vgl. Christian Schumacher in: Häner/Rüssli/Schwarzenbach [Hrsg], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 28 N. 13). Vorliegend verfolgt die Initiative mit all ihren Gehälten letztlich den obenstehenden einheitlichen Zweck der Begrenzung des

Bevölkerungswachstums und einer damit verbundenen Stärkung des ökologischen Systems. Das Erfordernis der Einheit der Materie ist damit erfüllt.

4.3 Übergeordnetes Recht

4.3.1 Zweck und Inhalt der Initiative, Auslegung des Initiativtextes

Die Wohnbevölkerung der Stadt Dietikon soll mittels planerischer und baurechtlicher Massnahmen "zur nachhaltigen Schonung der Landschaft sowie zur Wahrung und Förderung der Biodiversität und damit Stärkung des ökologischen Systems" auf rund "28'000 Menschen" beschränkt werden. Mit dem Gebrauch des Wortes "einpendeln" wird diese Zielsetzung nicht geändert, sondern einfach dem Umstand Rechnung getragen, dass eine scharfe zahlenmässige Begrenzung faktisch unmöglich ist. So ändert sich die Bevölkerungszahl beispielsweise schon durch Geburten oder Todesfälle, welche ausserhalb der Beeinflussungsmöglichkeit der Organe der Stadt stehen.

Die Initiative will eine Plafonierung der Bevölkerungsanzahl auf rund 28'000 Menschen erreichen, indem sie einerseits schon durch das Gebot des Erhalts bzw. weiteren Zuweisung freier Gebiete in Erholungszone die bebaubare Fläche an sich beschränkt, andererseits, wo eine Bebauung nicht verhindert werden kann, ein verstärkt verdichtetes Bebauen untersagt (Verbot der Ausweitung der ordentlichen Ausnützungsziffern, Ausnützungsboni und Ausnützungsverschiebungen). Dies gälte "insbesondere" (also nicht ausschliesslich) für "vorhandene grossflächige nicht überbaute Regionen" der Stadt Dietikon.

Welche Gebiete die Initiative als "grössere unbebaute Gebiete" zur Einteilung in die Erholungszone vorsieht, wird von der Initiative offengelassen. Zudem soll die Regelung auch bei nicht grossflächigen Regionen angewandt werden können ("insbesondere"). Welche Regionen also konkret betroffen sein sollen, beschreibt die Initiative nicht abschliessend, sondern lässt die Anwendbarkeit der Regelung zu einem grossen Teil offen. Als grössere unbebaute Region dürfte von den Initianten insbesondere das Entwicklungsgebiet "Niderfeld" gemeint sein. Es sei aber darauf hingewiesen, dass das Entwicklungsgebiet "Niderfeld" aufgrund höherrangigen Rechts (insb. kantonaler Richtplan) gerade nicht betroffen wäre (vgl. Bericht des Stadtrates zur Initiative «Ja zu einer regionalen Landwirtschaft» vom 17.10.2022. Die Initiative wurde vom Gemeinderat für ungültig erklärt und die Ungültigkeit vom Bezirksrat Dietikon bestätigt).

Die Bevölkerungszahl der Stadt Dietikon variiert ständig. Gemäss Auskunft der Einwohnerdienste betrug die Einwohnerzahl der Stadt Dietikon per 31. März 2024 insgesamt 28'630 Personen. Bleiben die Kurzaufenthalter, Aufenthalter, Asylbewerber, Flüchtlinge und vorläufige Aufnahme unberücksichtigt, so betrüge die Einwohnerzahl 27'899 Personen. Welcher Wert für die Initiative der massgebende wäre, bestimmt die Initiative nicht ausdrücklich. In Berücksichtigung ihrer Zielsetzung dürfte der formelle Aufenthaltstitel wohl nicht wesentlich sein und wäre von der Anzahl aller registrierten Personen auszugehen. Je nach Auslegung wäre die Anzahl von 28'000 Menschen schon jetzt überschritten und gälte das in der Initiative vorgesehene Verbot eines verstärkt verdichteten Bauens grundsätzlich sofort ab Inkrafttreten der Regelung. Eine Übergangsfrist ist in der Initiative nicht vorgesehen.

Als weitere Massnahme will die Initiative den Stadtrat dazu verpflichten, "zu Beginn jeder Legislatur zuhanden des Gemeinderats Legislaturziele zwecks Umsetzung der in Art.3 (gemeint: Gemeindeordnung) genannten Ziele und Zweckbestimmungen zu formulieren" (Initiative Art. 3 Abs. 4 neu, Satz 1 sowie Art. 28 Abs. 1 neue Ziffer 2). Mit dieser Massnahme soll der Stadtrat nicht bloss bei der konkreten Umsetzung von Vorhaben, sondern schon in seiner politischen Planung verbindlich auf die Einhaltung der Vorgaben der Initiative festgelegt werden. Ein mögliches Ausweichen soll schon bei der vorgelagerten politischen Planung verhindert werden.

4.3.2 Verstoss gegen höherrangiges Recht

4.3.2.1 Niederlassungsfreiheit, Ausländergesetzgebung, Völkerrecht (insb. FZA)

Die Bevölkerungsanzahl ist gemäss schweizerischem Bundesrecht nicht beschränkt. Im Gegenteil garantiert Art. 24 Bundesverfassung Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausdrücklich die Niederlassungsfreiheit innerhalb des gesamten schweizerischen Staatsgebiets. Die Niederlassungsfreiheit vermittelt das Recht jeder Person mit Schweizer Bürgerrecht, an jedem Ort der Schweiz zu verweilen, sich aufzuhalten und Wohnsitz zu nehmen. Die Niederlassungsfreiheit ist damit auch Voraussetzung für die Ausübung anderer Grundrechte wie das Recht auf Privat- und Familienleben, der Eigentumsgarantie oder der Wirtschaftsfreiheit. Für Ausländerinnen und Ausländer regeln das eidgenössische Ausländerrecht, teils internationale Abkommen, die Freizügigkeit. Für EU/EFTA-Angehörige beispielsweise gewährt das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union die Freizügigkeit zwischen den Staaten und innerhalb der gesamten Schweiz.

Aus der Niederlassungsfreiheit und den staatsvertraglichen Regelungen folgt für die Kantone und die Gemeinden die Verpflichtung, jeder berechtigten Person zu erlauben und zu ermöglichen, sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufzuhalten oder niederzulassen (St. Galler Kommentar, die schweizerische Bundesverfassung, Patricia Egli, Art. 24 BV, Rz. 7 S.1059). Die Gemeinden haben keine eigene Normierungszuständigkeit und sie sind nicht befugt, die Wohnbevölkerung ihrer Gemeinde direkt oder indirekt nach oben zu begrenzen. Kommunale Bestimmungen, welche darauf abzielen, den Zuzug von Personen in die Gemeinde zu plafonieren, verstossen damit gegen das höherrangige Recht. Die Initiative ist damit ungültig.

4.3.2.2 Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV)

Dass die Eigentumsgarantie durch eine Beschränkung der an sich möglichen verstärkten Verdichtungsmöglichkeit betroffen ist, ist offensichtlich. Dass die Bevölkerungsanzahl und deren Beschränkung kaum ein rechtlich genügendes Kriterium für eine Einschränkung darstellt, ja sogar unzulässig ist, ist schon voranstehend unter 4.3.2.1 ausgeführt. Aber auch davon losgelöst beinhaltet dieses Kriterium grosse Schwierigkeiten.

Erschwerend käme nämlich hinzu, dass der Wert aller registrierten Personen naturgemäss erheblichen Schwankungen unterliegt (z.B. durch die erheblich variierende Anzahl zugewiesener Asylbewerber). Grössere Bebauungsvorhaben können nur bei einer grösstmöglichen Rechtssicherheit umgesetzt werden. Ob stärker verdichtetes Bebauen bewilligt würde, ist jedoch bei schwankendem Richtwert von 28'000 nicht nur sehr unsicher, sondern letztlich auch zufällig. Zudem würden Bauvorhaben von einem Faktor abhängig gemacht, der letztlich nicht in einem genügend sachlichen Zusammenhang mit dem Projekt selbst stünden. Neben der Frage, ob die ausgeführte Rechtsunsicherheit sich mit der Eigentumsgarantie verträgt, ist es offensichtlich, dass mit der Abhängigkeit des zufälligen Variierens der Personenanzahl eine diskriminierungsfreie Anwendung nicht zu garantieren ist. Ausserdem lässt die Initiative weitgehend offen, auf welche Gebiete das Verbot grösserer Ausnutzung zur Anwendung kommen soll, was auf eine Einzelfallbeurteilung hinausläuft.

Da bei Volksinitiativen in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro populo" nur dann auf eine Ungültigkeit geschlossen werden kann, wenn eine rechtskonforme Auslegung geradezu ausgeschlossen ist, ist unsicher, ob die abstrakt wahrscheinliche Verletzung der Eigentumsgarantie und des Diskriminierungsverbots alleine für eine Ungültigkeitserklärung ausreichend wäre. Zudem bleibt eine spätere Anfechtung mittels konkreter, ev. auch abstrakter, Normenkontrolle vorbehalten. Die Frage kann letztlich offengelassen werden, da der Verstoss gegen die Niederlassungsfreiheit und das Völkerrecht schon für sich die Ungültigkeit der Initiative zur Folge haben.

4.3.3 Legislaturziele: Beschränkung der Regierungskompetenz

Die Leitung und politische Planung der Gemeinde gehört im Lichte der Gewaltenteilung zum Kernbereich der Regierungstätigkeit und ist unentziehbar dem Gemeindevorstand zugeteilt (H.R. Thalman, Kommentar zum Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, 2000, §64 Ziff.3.1; Vittorio Jenni in: Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz [Kommentar GG], Zürich etc. 2017, §48 Ziff.2.2). Das Gemeindegesetz überträgt denn auch in §48 Abs. 1 die politische Planung und Führung ausdrücklich dem Gemeindevorstand. Dies findet auch in Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung als ausdrücklich "unübertragbare" Kompetenz seine Entsprechung. Der Stadtrat ist frei, welche Ziele er sich für die jeweils nächste Legislatur setzt und deren Beschluss liegt allein in seiner Zuständigkeit. Die von der Initiative normierte Pflicht des Stadtrates,

bestimmte inhaltliche Legislaturziele formulieren zu müssen und dem Gemeinderat zur Verabschiedung vorzulegen, verstösst somit gegen die zwingend kantonale vorgegebene Zuständigkeitsordnung und verstösst gegen höherrangiges Recht.

4.3.3.1 Zusammenfassung

Der Zuzug vom Ausland und die Niederlassung (Zuzug, Aufenthalt, Wegzug) innerhalb der Schweiz wird durch Art. 24 Bundesverfassung garantiert, durch weitere bundesgesetzliche Regelungen konkretisiert und im internationalen Verhältnis durch Staatsverträge geregelt. Eine kommunale Regelung mit dem Ziel, eine eigene kommunale Zuzugsbegrenzung festzulegen und die Bevölkerungsanzahl auf einen bestimmten Wert zu begrenzen, ist unzulässig. Die Initiative verstösst damit gegen höherrangiges Recht. Eine rechtskonforme Auslegung ist nicht möglich und eine Änderung des Initiativtextes selbst unzulässig. Der Grundsatz „in dubio pro populo“ greift damit nicht („in dubio pro populo“; Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, 2019, S. 193; VB.2012.00449; BGE 129 I 395). Dies betrifft auch die Verpflichtung des Stadtrates, bestimmte Legislaturziele formulieren und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegen zu müssen.

5 Mögliche Teilungültigkeit

Es ist jeweils zu prüfen, ob nicht anstelle einer vollen Ungültigkeit auch eine Teilungültigkeit möglich wäre. Dieses Vorgehen entspricht schon dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

Eine Teilgültigkeit gebietet sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann, wenn vernünftigerweise angenommen werden kann, dass der gültige Teil der Initiative von einer ausreichenden Zahl von Stimmberechtigten auch ohne den ungültigen Teil unterzeichnet worden wäre (BGE 139 I 292, 298 f., BGE 125 I 21, 44). Dies ist dann der Fall, wenn der verbleibende Teil des Anliegens nicht von gänzlich untergeordneter Bedeutung ist, sondern "ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung ergibt", so dass die Initiative nicht ihres wesentlichen Gehalts beraubt wird (Schuhmacher, a.a.O., Art. 28 N. 32).

Die ungültigen Teile der Initiative dürfen entsprechend nicht die zentralen Anliegen der Initiative ausmachen. Der verbleibende Teil muss als Einheit eigenständig in der Lage sein, die von der ursprünglichen Initiative angestrebten Ziele zu erfüllen. Er muss die wesentlichen Anliegen der Initiative enthalten und unabhängig vom ungültigen Teil der Initiative umgesetzt werden können. (Schuhmacher, a.a.O., Art. 28 N. 32).

Die Begrenzung der Bevölkerung auf 28'000 Menschen ist letztlich das Ziel der Initiative. Das Verbot der Gewährung einer verstärkt höheren Ausnutzungsmöglichkeit für Bauten sowie die Zuteilung zur Erholungszone sind die Mittel dazu. Die Vorgabe eines Teils der Legislaturziele an den Stadtrat soll die Einhaltung dieses Ziels auch in der politischen Planung sicherstellen und ein Abweichen verhindern.

Wird die Initiative auf den zulässigen Gehalt reduziert, bleibt letztlich bloss die mögliche Zuteilung in die Erholungszone bzw. den Verbleib in der Erholungszone übrig. Mit dem Entfallen der Plafonierung der Einwohnerzahl auf 28'000 Menschen fällt hingegen auch das damit gekoppelte Verbot der Gewährung stärker verdichteten Bauens weg. Dieses hätte im Übrigen nur bei rein kommunaler Rechtsgrundlage der verstärkten Verdichtung überhaupt Wirkung entfalten können. Werden Verdichtungsmöglichkeiten durch höherrangiges Recht gewährt, so könnten diese nicht entzogen werden.

Der eigentliche Gehalt der Initiative, eine Plafonierung der Einwohnerzahl auf ungefähr 28'000 Menschen liesse sich mit der übrig bleibenden Regelung selbstredend in keiner Weise bewirken. Die Zuordnung oder der Verbleib in der Erholungszone kann zudem jederzeit durch höherrangiges Recht anders bestimmt werden. Die initiierte Regelung hätte darauf keinerlei Einfluss (vgl. Ungültigkeitserklärung der Initiative "Ja für eine regionale Landwirtschaft", a.a.O. und im Speziellen die verbindliche Wirkung des Richtplans auf das Entwicklungsgebiet "Niderfeld"). Es handelt sich zu alledem bei den ungültigen Inhalten um die Kerngehalte der Initiative und um ein Wegfallen des wesentlichen Gehalts der Initiative als Ganzes. Eine Teilungültigkeit im Sinne von §128 Abs. 2 GPR steht damit ausser Frage.

6 Tatsächliche Unmöglichkeit

Diese wäre gegeben, wenn die Umsetzung der Initiative nach den Naturgesetzen oder dem Stand von Wissenschaft und Technik oder aus anderen tatsächlichen Gründen schlicht nicht umsetzbar wäre. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche Unmöglichkeit.

7 Gegenvorschlag

Der Stadtrat verzichtet darauf, einen Gegenvorschlag ausarbeiten zu lassen (§130 Abs. 1 Satz 2).

8 Beurteilung und Antrag

Die Volksinitiative ist mit übergeordnetem Recht nicht vereinbar. Eine Teilungültigkeit steht ausser Frage. Es wird dem Gemeinderat entsprechend beantragt, die Initiative vollumfänglich für ungültig zu erklären (§ 130 Abs. 2 Satz 1 GRP).

Gemäss §65a VPR i.V. mit § 130 Abs. 2 Satz 2 GPR hat der Gemeinderat innert weiterer drei Monaten über die Ungültigkeit zu entscheiden. Sollte dabei der Gemeinderat die Initiative entgegen dem Antrag des Stadtrates als gültig erklären, so wäre die Initiative zum Verfassen eines inhaltlichen Berichts wiederum an den Stadtrat zu weisen (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 GO sowie Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich 2011, Rz. 129).

Referent: Stadtpräsident Roger Bachmann

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1 Die Volksinitiative "Ja zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung" wird für ungültig erklärt:
 - 1.2 Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich, begründet und im Doppel beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon eingereicht werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Bernhard Schmidt, Präsident Initiativkomitee, Mühlehaldenstrasse 46, 8953 Dietikon (LSI);
- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Leiter Stadtplanungsamt;
- Rechtskonsulent;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Claudia Winkler
Stadtschreiberin

Versand: 08.05.2024